



Informationen zum Schulrecht 2014

Elterngespräche: Getrennt lebende Erziehungsberechtigte - kein Anspruch auf getrennte Gespräche für Erziehungsberechtigte (Elterngespräche)

§ 20 Abs. 2 Bst. a SchulG - Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch darauf, von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten notwendig sind. Ein Anspruch auf getrennt durchgeführte Gespräche für Erziehungsberechtigte lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Der Vater eines Schülers wollte sich für ein von der Schule angesetztes Elterngespräch nicht mit der von ihm getrennt lebenden Mutter des Schülers an einen Tisch setzen. Er verlangte ein separates Gespräch. Dieser Forderung muss die Schule nicht nachkommen, da für die Durchführung von zwei getrennten Gesprächen keine gesetzliche Grundlage besteht. Die Schule hat beide Elternteile über den Gesprächstermin informiert. Wenn ein Elternteil nicht am Gespräch teilnehmen will, so ist das seine Sache.

Selbstverständlich kann es sinnvoll sein, aufgrund der konkreten Umstände getrennte Gespräche zu führen. Dies liegt aber im Ermessen der Schule.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 20. Februar 2014